

Nr. 1073

EINGETRACHTET, den 05 JAN 1863

ANLAGE *ff*

220 SAARPLÄNDISCHE
VON 1818-1860.

Nr 1078

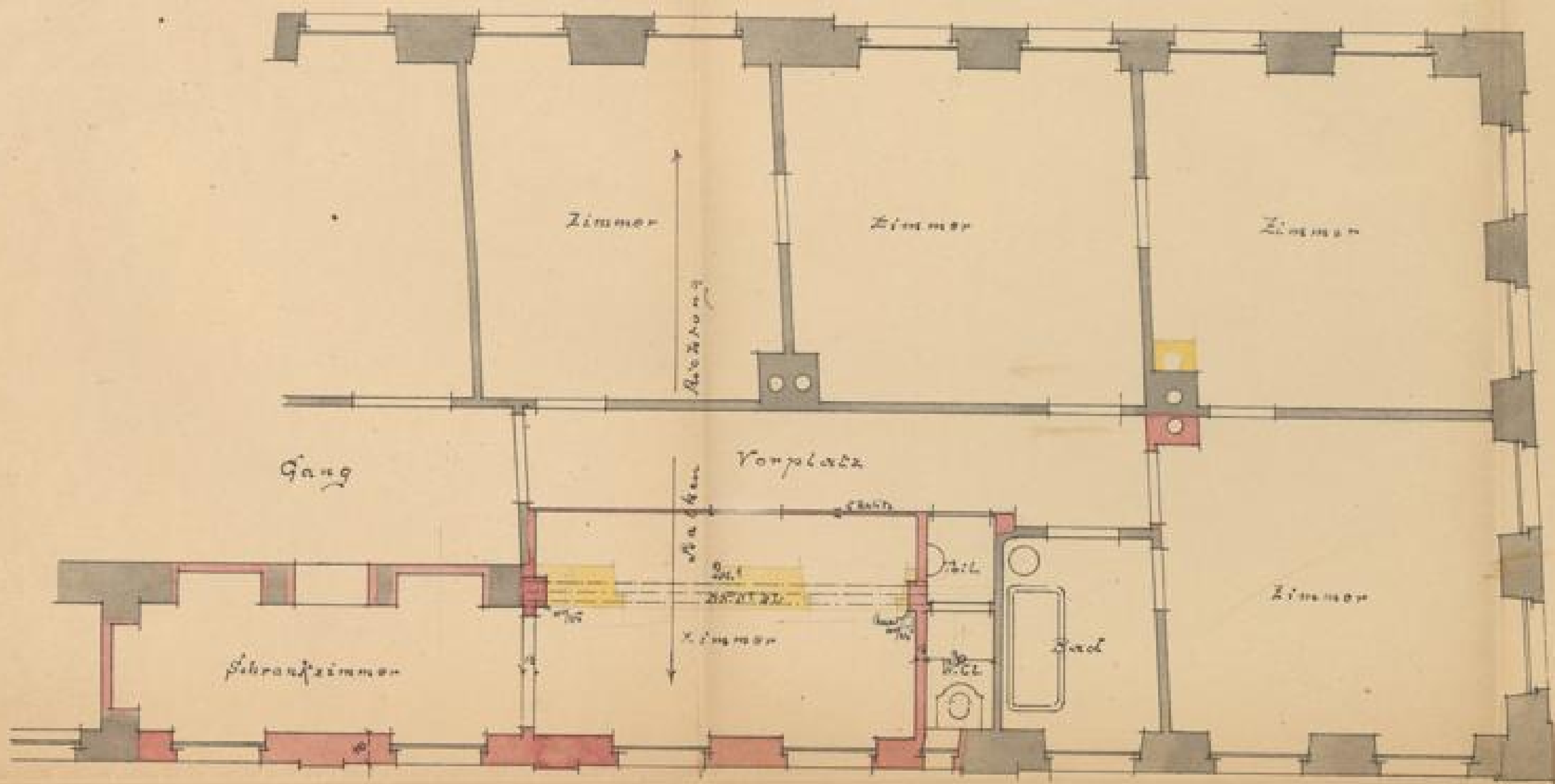
EINGEREICHT den 65 JAN 1888

ANLAGE *BB*

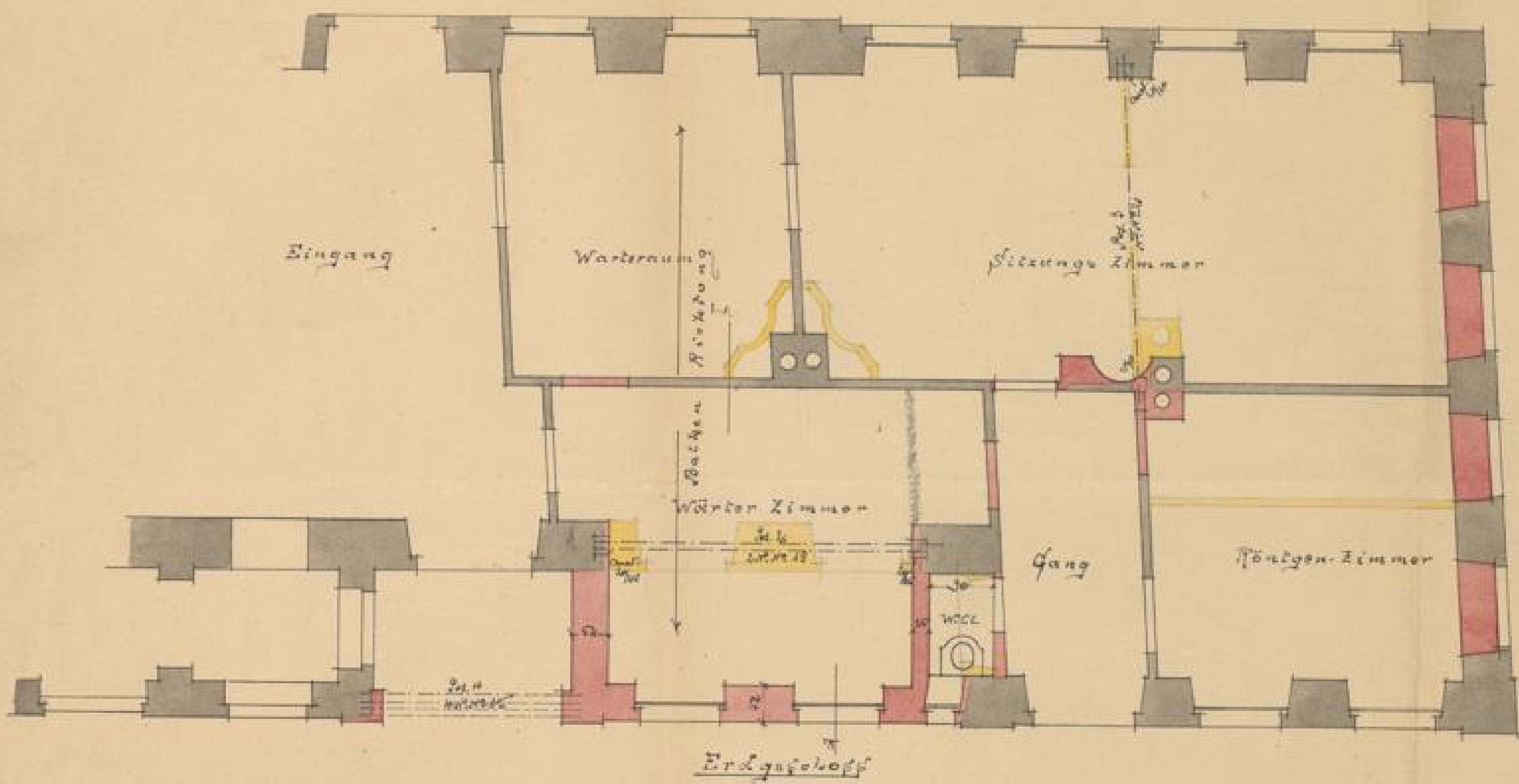
EDD. BAYERLAENDNIS

vom 24. FEB. 1888.

Bauliche Veränderung am alten Bürgerhospital — Stiegestraße —



Obergeschoss



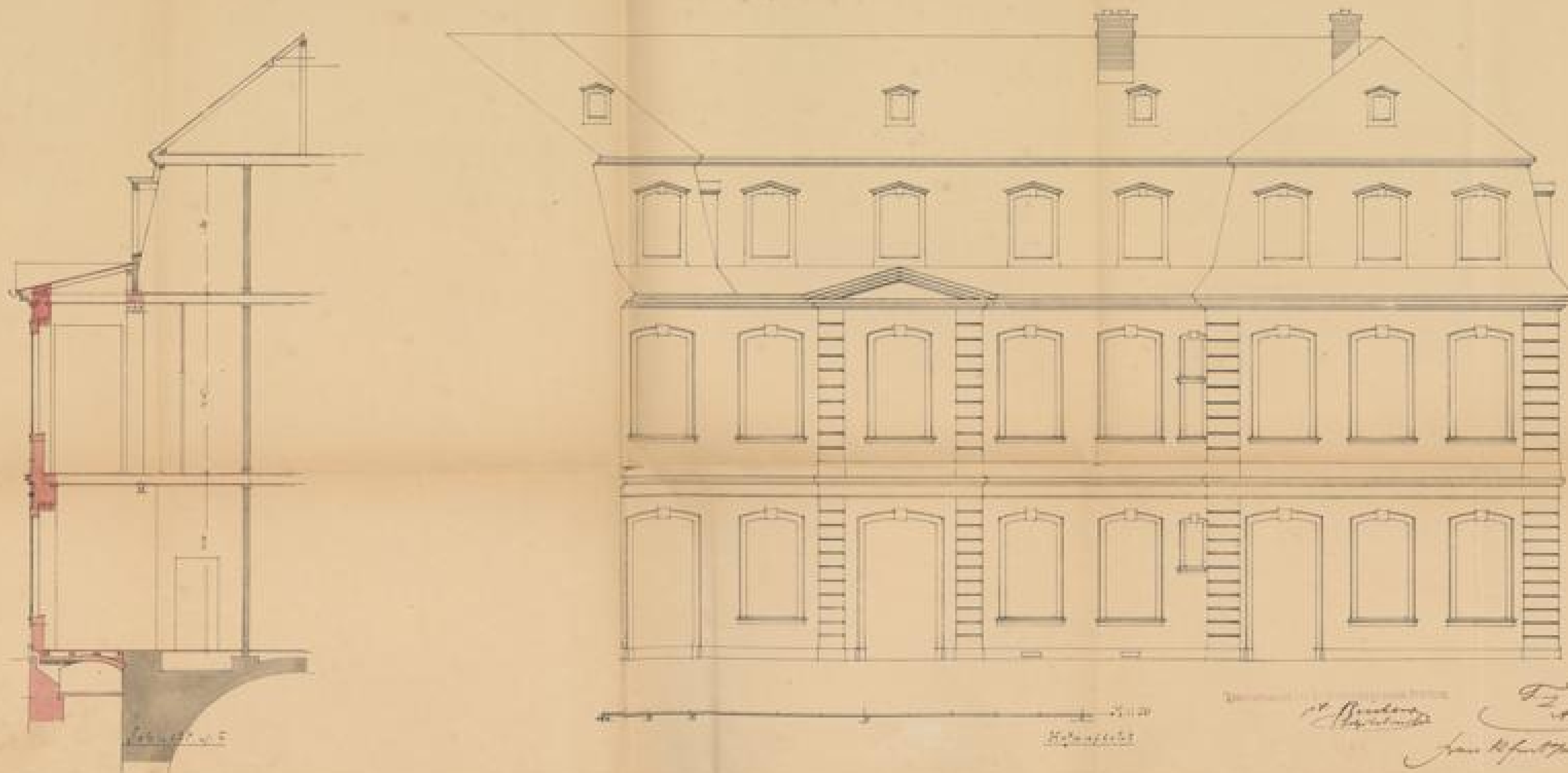
Erdgeschoss

M. 1:50

H. Reichow
Architekt

F. von Koven
Architekt
Frankfurt am 28. Dec. 1897.

-Bauliche Veränderung am alten Bürgerhospital -Pfiststraße-



Dr. von Horn
Architekt
Frankfurt 11. Dec. 1877

1078

LIBRARY OF THE

UNIVERSITY OF

DIE ALTBIBLIOTHEK

VON 1678-1878



Bauliche Veränderung am alten Bürgerhospital
Stiftstrasse

No. 1073

EINGEREICHT, den 6. JAN. 1893

ZUR FÄHRERLAUBNISS

VON 31. FEB. 1898.

ANLAGE. Statische Berechnung

Nahme der Belastungen:

1 schw. Mannswerk	= 1600 kg.
1 qm. 1/2 Stein starke Mauer	= 230 kg.
1 qm. Gebälk mit Fußboden	= 500 kg.
1 qm. Kellergewölbe	= 400 kg.
1 qm. Verflach im Ganzen mit Pfeifen	= 240 kg.

Pos. 1 Träger frei 4,20 m.

4 Gebälklager (4,9 x 4,4) / 500	= 5390 kg.
4 Kellergewölbe (4,9 x 2,6) / 400	= 2550
3 Dachlager (4,9 x 4,4) / 240	= 2590
4 Mauerlager (4,9 x 0,4 x 0,3) / 600	= 940
	<u>11470 kg</u>
W. 1/3 Pl. 11470.420	= 826 t/m.
r 6800	
untersuchen 3 St. N° 22 mit 3 x 281	= 843
St. 1/2 Pl. 5240	= 820 qm. Quader 40/25. 1000 p.
r 7	
N. 5240	= 6 kg.
1000	

Pos. 2. Gebälkträger frei 4,40 m.

Gebälklager (4,4 x 4,3) / 500	= 4730 kg.
W. 1/3 Pl. 4730.440	= 306 t/m.
r 6800	
untersuchen 2 St. N° 19 mit 2 x 187	= 374
St. 1/2 Pl. 2340	= 340 qm. Quader 20/20
r 7	= 500 qm.
N. 4730	= 5 kg.
2.500	

Pos. 3. Wandträger frei 4,40 m.

Wandlager (4,4 x 4,25) (1,0 x 2,2) / 230	= 3800 kg.
W. 1/3 Pl. 3800.440	= 245 t/m.
r 6800	
untersuchen 1 St. N° 21 mit W. 246	

$$P = \frac{1}{2} P = \frac{1900}{2} = 950 \text{ gen. } \frac{950}{2000} = \frac{1}{2}$$

$$N = \frac{1900}{400} = 4.75$$

! in Mantel: je mehr in 2. Stock
im Aufstockung keine Mantel davor!

24.4. Facadenträger frei 2, 60 m

$$1) \text{ Gehäkelu } (2, 6 \times 2, 0) / 500 / 2 = 2600 \text{ kg}$$

$$2) \text{ Dachlath } (2, 6 \times 2, 0) / 240 = 630 \text{ kg}$$

$$3) \text{ Kantenlath } (2, 6 \times 5, 0) - (1, 1 \times 2, 3) / 0, 4 \times 1600 = 6200$$

$$N = \frac{1}{2} P = \frac{9930 \cdot 260}{6800} = 380 \text{ (un)}$$

$$\text{aufpassen } 4 \cdot N \cdot 15 \text{ min } 4 \cdot 380 = 396$$

F. von Hoven
Architekt

Frankfurt am 28 Dec. 1897.

ADMINISTRATION DER DR. SENCKENBERG'SCHEN STIFTUNG

H. Reichard
Führ. Verwaltung

Frankfurt am 29. 1. 1898.

Res.
N. Reiffert

20

auf

ky.
0
ky.

26.

Handwritten red ink marks or scribbles at the top left of the page.

Haus-Entwässerung.

Eigenschaft: *Stiftung des D. Senkenberg'schen Stiftungs*
 Eigentümer: *Administration des D. Senkenberg'schen Stiftungs*
 Bauunternehmer: *J. Günther & Sohn*

Gegen die unteschend planmäßig dargestellte Privat-Entwässerungs-Anlage ist dießfalls unter folgenden Bedingungen nicht zu erinnern:

1. Bei der Ausführung, Benutzung und Inhabhaltung der Entwässerungs-Anlage sind die Statute vom 23. November 1875, 28. Dezember 1877 und 10. Februar 1888, betreffend die Verpflichtung zur Zahlung von Kanalbeiträgen, sowie die Polizei-Verordnung vom 10. Februar 1888 und die im § 5 derselben aufgeführten Bedingungen vom 4. Juni 1875, betreffend die Entwässerung von Liegendkeiten in die städtischen Kanäle nebst den zu deren Abänderung und Ergänzung etwa noch ergehenden Bestimmungen zu beachten.

2. Auf Grund des § 39 der Bauordnung vom 27. März 1894 sind zu beachten:

A. Allgemeine Bestimmungen:

- Die im Plane ausgezeichnet oder abgezeichneten Richtungen und Gefälle der Rohrstränge, sowie die eingezeichneten Rohrweiten sind genau zu erhalten.
- Die Röhre hat in offenem Einschnitt zu verlegen. Der Linsenbetrieb darf nur mit besonderer Erlaubnis des Tiefbau-Amts ausgenommen werden.
- Mit dem Entwässerungsrohr ist ein Abstand von mindestens 2 m von allen vorhandenen Bäumen inne zu halten.
- Abwasser-Verbindungen sind durch den Eigentümer selbst in befriedigendem Zustande zu erhalten. Die Verbindungen dürfen nur dann geöffnet werden, wenn Wasser in den Kanal abgelassen werden soll.
- Soweit die Entwässerungs-Anlage unter dem Hochwasserstand des Wassers, also unter + m über N. N. liegt, sind die Rohrleitungen aus laßweiser, mindestens 1 cm starken geschweißten Röhren mit Verbindungen wasserfest herzustellen.

Die gleiche Herstellungsart wird im Interesse der Sicherheit und Dauerhaftigkeit für das Innere aller Gebäude empfohlen.

- Staatliche Baubehörden, Polizei, Wasserbau, Kassenverwaltungen, Bäder, Eingänge, Wasserbeden, Einsätze und alle sonstigen Einrichtungen oder Vorrichtungen zur Einführung von Abwasser in die Kanäle oder in die Leitungen sind mit vorbestimmten Wasserbehältern zu versehen.
- Bei der Ausführung der Anlage ist dem Tiefbau-Amt zur Prüfung und Abnahme Anzeige zu machen. Vor erfolgter Abnahme dürfen die Rohrstränge nicht zugestrichen oder sonst verdeckt, auch die Anlagen nicht in Benutzung genommen werden.
- Sollte sich später die Anlage von weiteren Einrichtungen zur Aufnahme des Regenwassers als notwendig erweisen, so sind dieselben auf Aufforderung des Tiefbau-Amts durch den Grundstück-Eigentümer herzustellen.
- Au den auf öffentlichen Straßen gelegenen Theilen der Entwässerungs-Anlage bleibt die unentgeltliche Mitbenutzung für Zwecke der öffentlichen, insbesondere der Straßen-Entwässerung vorbehalten.

In letzteren kann eine solche Mitbenutzung durch das Tiefbau-Amt gegen eine angemessene von letzteren festzusetzende Entschädigung gestattet werden.

- Die Abrechnung des Kanalbeitrags hat der Eigentümer unter Vorlage der Bescheinigung über die erfolgte Zahlung des Kanalbeitrags bei dem Tiefbau-Amt schriftlich zu beantragen.

Bei der Abrechnung darf die Entwässerungs-Anlage, soweit sie Straßenkanal oder den Straßenkanal berührt, nicht in Angriff genommen werden.

- Die Arbeiten auf öffentlichen Straßenkanälen dürfen nicht eher in Angriff genommen werden, als bis die besondere Erlaubnis des Tiefbau-Amts zum Straßen-Bauwerk erteilt ist. Die an diese Erlaubnis geknüpften Bedingungen sind genau inne zu halten.

B. Besondere Bestimmungen:

(Nicht zurechnend durchzuführen.)

- Wegen der dem Eigentümer gestatteten Anlage einer besonderen Rohrleitung in der Straße wird auf den darüber abgezeichneten Betrag verwiesen.

Diese Rohrleitung ist nach den Angaben des Tiefbau-Amts herzustellen und während des Eigentums nach Verlegung des definitiven Kanals wieder zu beseitigen. Nach der Verlegung ist die Haus-Entwässerung in den definitiven Kanal auf Kosten des Eigentümers einzuführen.

- Der Kanal in der Straße besteht vorläufig nur aus einem provisorischen Rohrstrang.

Sobald der definitive Kanal hergestellt sein wird, ist die Entwässerungs-Anlage auf Kosten des Eigentümers in den definitiven Kanal einzuführen.

Der Kanal in der Straße ist noch nicht vorhanden und darf der in die Straße eintretende Teil der Entwässerungs-Anlage erst nach Fertigstellung des ersten abgeführt werden.

- Da die vorliegende Entwässerungs-Anlage außer für die Ableitung des Regen-, Haus- und Viehwasserabwassers keine weiteren Abzweigungen, auch für die Abführung sonstiger Abwässer bestimmt ist, hat der Eigentümer bei der Benutzung die bei demselben vorkommenden Bedingungen zu beachten (siehe § 3 der Polizei-Verordnung vom 10. Februar 1888).

3. Dieser Entwässerungsplan ist nur für die in denselben angegebenen Fundament-Tiefen und nur solange gültig, als die natürlichen und rechtlichen Verhältnisse des abzufließenden Grundstücks nicht bedeutend verändert werden, daß dadurch die Entwässerungs-Anlage den bestehenden oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen nicht mehr entspricht.

Zusätzliche erfüllt, wenn eine Teilung des Grundstücks unter mehrere Eigentümer stattfindet, die Genehmigung insoweit, als der direkt nächste eines Grundstückes zu dem Kanal dadurch aufgehoben wird.

4. Es wird darauf hingewiesen, daß jede Abänderung der Entwässerungs-Anlage einer erneuten Genehmigung bedarf.

Die Entwässerungs-Anlage ist so zu beschreiben, daß sie sich als Entwässerungs-Anlage für die Abzweigung des Regen-, Haus- und Viehwasserabwassers eignet, auch für die Abführung sonstiger Abwässer bestimmt ist, hat der Eigentümer bei der Benutzung die bei demselben vorkommenden Bedingungen zu beachten (siehe § 3 der Polizei-Verordnung vom 10. Februar 1888).

Frankfurt a. M., den 1. Januar 1894

Kreisbauinspektoren-Vereinigung.

Kapital: 5 Mk. 56 Pf.

20. 9. 98. L. J. I.

Frankfurt a. M., den 1. Januar 1894

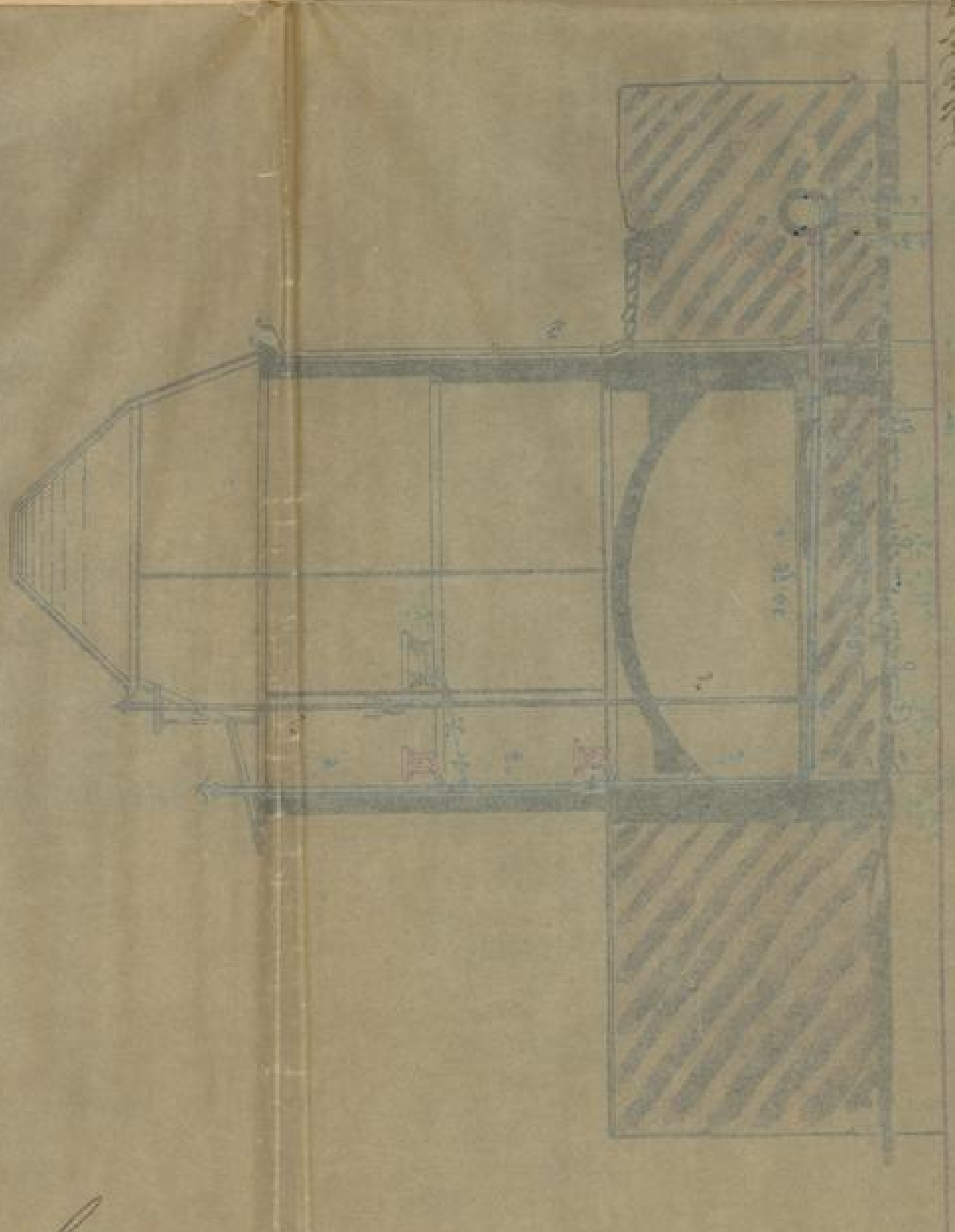
Tiefbau-Amt.

J. A.

Günther

Geprüft und abgenommen:

Frankfurt a. M., den 1. Januar 1894

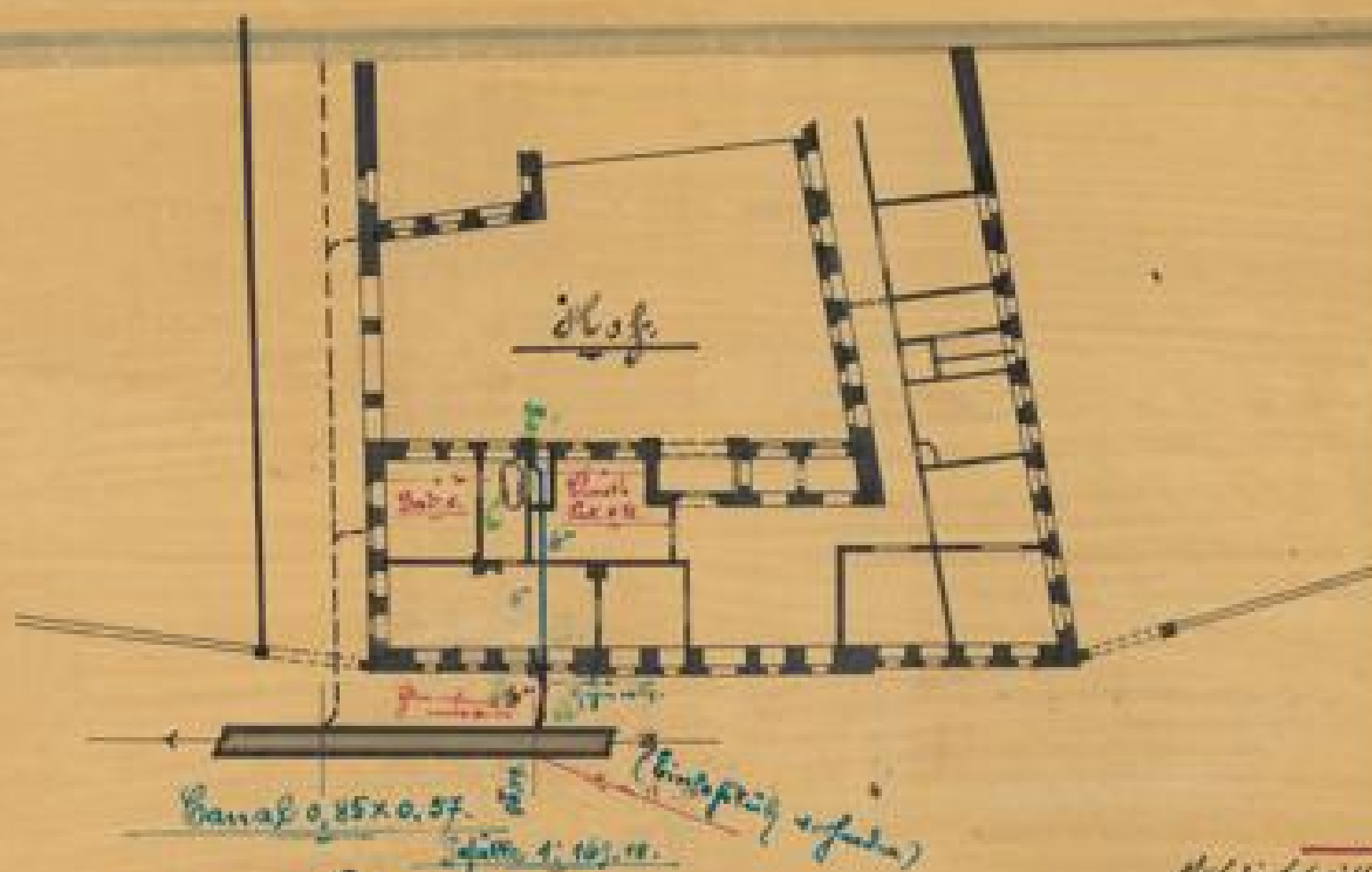


ANKE
KINGEN
20. 9. 98.

Ergänzungsplan

zur Entwässerungs-Anlage des Bürgerhospital Stiftshaus

၁၆၂၃



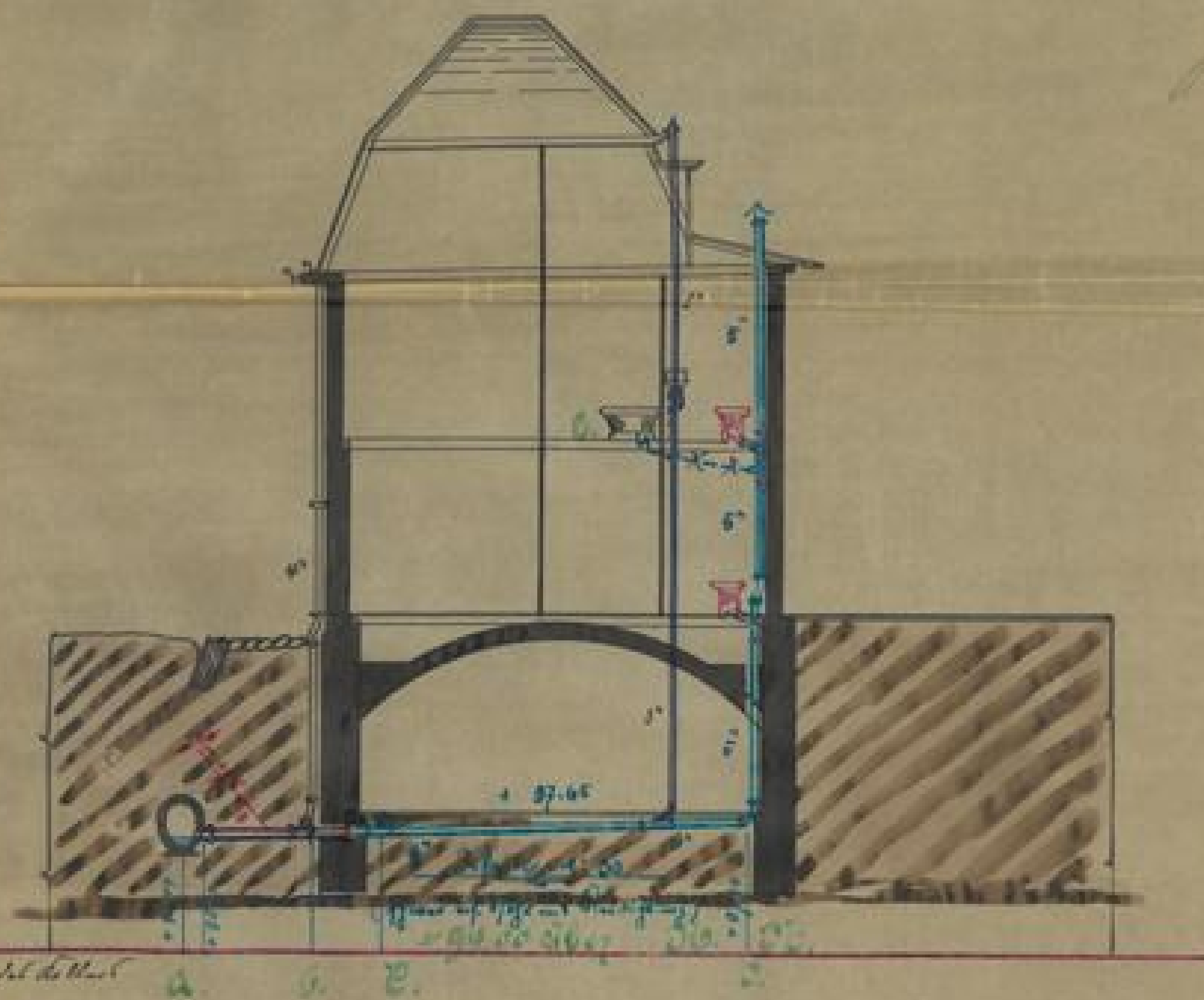
Elipsozooe.

Stigmaphyllon G. 1: 460.

Experiment 2

[illegible]

Dr. J. H. H. H. H.



Divan: 100

Received of
J. J. J. J.
\$100.00

Eigenschaft:

Stift-

Straße Nr. 30

Eigentümer:

Administration d. d. Städtischen Stiftung

Inhabitant:

J. Günther & Sohn.

Die unterstehende Planmäßige bürgerliche Privat-Bewässerungs-Anlage wird unter folgenden Bedingungen auf Grund des § 4 des Ortstatuts betr. die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung in Frankfurt a. M. zum Privatgebrauch vom 1. Januar 1890 und § 5 der Polizeiverordnung betr. den Schutz der öffentlichen Wasserleitung in Frankfurt a. M. vom 19. April 1895 genehmigt:

A. Allgemeine Bedingungen.

- Bei der Ausführung, Benutzung und Instandhaltung der Anlage sind die Vorschriften des Ortstatuts vom 1. Januar 1890 und der Polizeiverordnung vom 19. April 1895, sowie die zu deren Ausführung und Ergänzung etwa noch erlassenden Bestimmungen sorgfältig zu befolgen, wobei insbesondere auf die unten abgedruckten Bestimmungen derselben (eingewiesen wird.)
- Die vollständige Leistung der Bewässerungsanlage erstreckt sich nicht auf die Lage des Abzweigungspunktes gegen das öffentliche, die Leistung dieser Lage ist vielmehr lediglich Sache des Eigentümers.
- Die im Plane angegebenen oder abgeleiteten Leitungen und Gefälle der Wasserführung, sowie die eingezeichneten Hofweiten sind genau einzuhalten.
- Vor dem Hauptabsperr-ventil ist innerhalb des Grundstücks ein genügend großer Raum vorzusehen, welcher die einmalige Einschaltung eines Wassermeßers ermöglicht. Wird zu diesem Zweck ein Wassermeßerschacht angelegt, oder ist ein solcher aus anderen Gründen erforderlich, so ist derselbe nach den Normen des Tiefbau-Amts ohne Bewässerungsanlage und hinter der Bauabschneide des Grundstücks herzustellen.
- Die Wasserbehälter müssen mit Wandaufsätzen versehen werden.
- Alle Leitungsleitungen müssen bis nach erfolgter Einschlussnahme und Prüfung durch den damit betrauten Beamten des Tiefbau-Amts höher gelassen werden.
- Leitungen für Grund- und Quellwasser dürfen mit Dampfheizen und mit Leitungen, welche für andere Wasser oder für verdünntes Grund- und Quellwasser bestimmt sind, nicht in Verbindung gebracht werden.
- Leitungen für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere auch für Wirtschaften, sind unabhängig von anderen Leitungen bereit zu räumen, daß das Wasser hierfür gesondert nach Wassermeßer abgegeben werden kann.
- Die auf öffentlichen Straßenraum vorzunehmenden Arbeiten dürfen nicht eher in Angriff genommen werden, als bis dazu die besondere Erlaubnis des Tiefbau-Amts erteilt ist. Die an diese Erlaubnis geknüpften Bedingungen sind genau einzuhalten.

B. Besondere Bedingungen etc.

- Wegen der dem Eigentümer gestatteten Anlage einer provisorischen Wasserleitung in der Straße wird auf den darüber abgeschlossenen besonderen Vertrag verwiesen.
- Der im Besonderen der Straße geplante Wassermeßerschacht wird nur als Provisorium auf demselben Wasserlauf gestattet.

Frankfurt a. M., den 11. Januar 1898

Tiefbau-Amt.

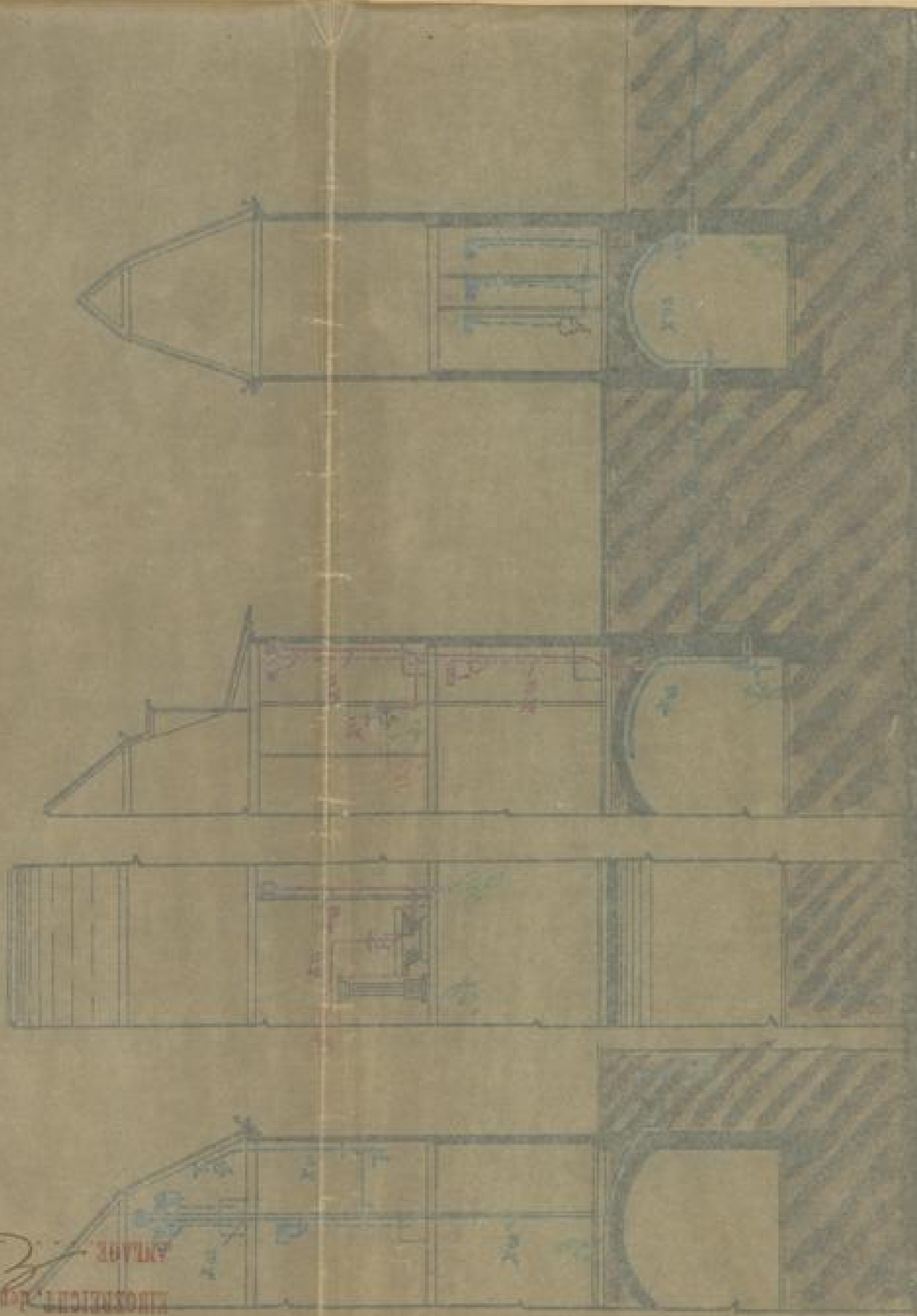
J. A. Müller

* § 7 des Ortstatuts: In jeder Abänderung der Bewässerungs-Einrichtungen bedarf es einer erneuten Genehmigung des Tiefbau-Amts.
§ 5 der Polizeiverordnung: Der Beamte des Magistrats (Tiefbau-Amt) ist auf Verlangen berechtigt, den Zustand der Anlage zu sehen, von der Leitung im Innern des Grundstücks herabsteigenden Wasser aus der Leitung her ablassen zu lassen.

Gewässerungsplan

zur Genehmigung des Grundbesitzers

St. 30



1:100

1:100

1:100

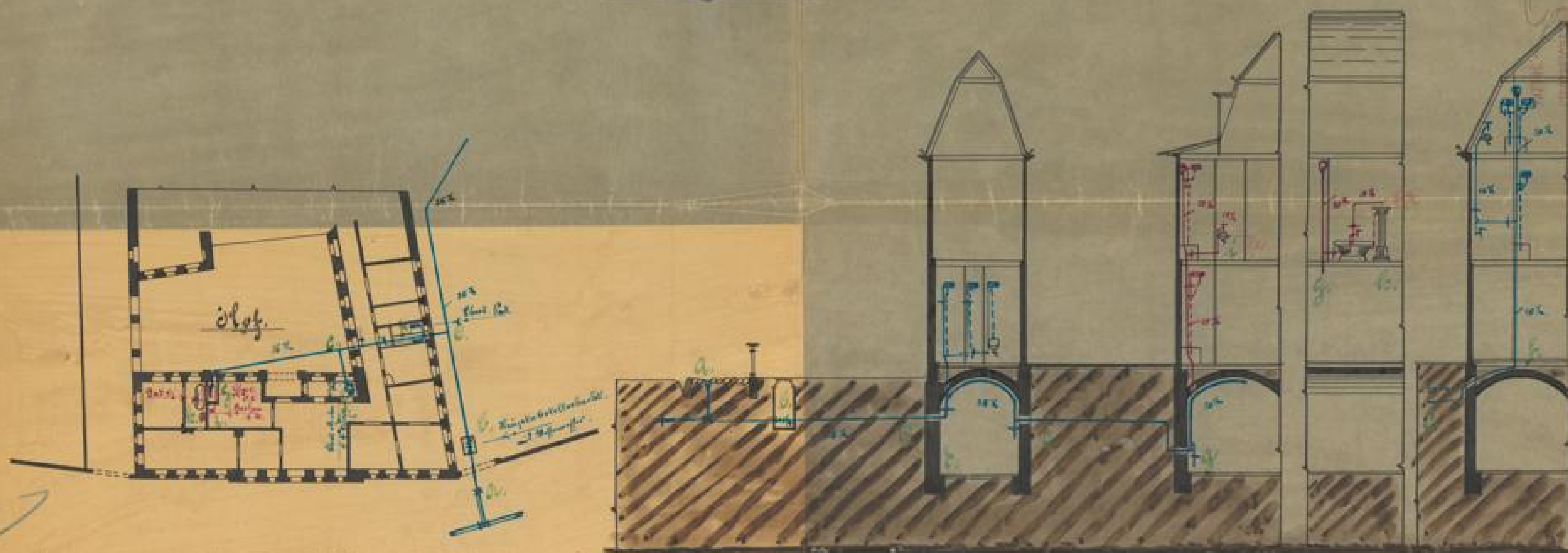
ANLAGE

1093

Bewässerungsplan

für den Umbau des alten Bürgerhospital Stiftstrasse

Pl. 9. 30.



Stiftstrasse.

Bürgerhospital. für Sägen. 1:250.

Bürgerhospital. für Sägen. 1:100.

Bürgerhospital.

Bürgerhospital.

Gezeichnet von H. G. Fischer
H. Fischer
H. Fischer
H. Fischer

Abnahme-Bescheinigung.

Hierdurch wird bescheinigt, dass die —:— Abnahme des durch Baubescheid
vom 3^{ten} Februar 1898 genehmigten Neubaus — Anbaus, Umbaus,
~~Einfriedigung~~ auf dem Grundstück *Rippstraße Nr. 30*
am 26^{ten} April 1899 stattgefunden hat.

Frankfurt a. M., den 27^{ten} April 1899.

Baupolizei-Inspektion.

Reisenthum *Grosser*

An

~~Herrn~~ *Hr. Fr. Senckenberg'sche Stiftung*

Hier.

184

Abnahme-Bescheinigung.

Hierdurch wird bescheinigt, dass die *Refek* Abnahme d*es* durch Baubescheid
vom *9* ten *Februar* 189*8* genehmigten ~~Neubaus~~, Anbaus, ~~Umbaus~~, ~~Einfriedigung~~
auf dem Grundstück *Wipfstrasse 16: 30*
am *2* ten *Mai* 189*8* stattgefunden hat.

Frankfurt a. M., den *3* ten *Mai* 189*8*.

Baupolizei-Inspektion.

Maximilian Frische

An

Herrn *H. Richard*.

Hier.

